



**Anzeige
eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
nach § 6 Hess. Gaststättengesetz (HGastG)**

Angaben zum Antragsteller:

Verein _____

Name, Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Telefon während der
Veranstaltung
(falls abweichend) _____

Ort und Zeitraum der Ausübung

Anlass der Veranstaltung: _____

Ort (Straße, Hausnummer
oder Lage): _____

Zeitraum (Datum und Uhrzeit
von – bis): _____

Speisen und Getränke

vorgesehene Speisen und Getränke (nicht zu allgemein halten):

Getränke

alkoholfreie Getränke

alkoholische Getränke

Bier

Spirituosen

Speisen



Besucher

Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden
Besucher: _____

Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin

1. Diese Anzeige muss spätestens **vier Wochen** vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverbieten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert. Die Anzeige entbindet nicht von der Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften, wie z. B. Hygienevorschriften, Jugend-, Arbeits- oder Immissionsschutz- und Sperrzeitregelungen.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 50 € nicht übersteigt.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Angaben wahrheitsgemäß sind und dass ich die Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift des Antragstellers